

DGV-Aufnahme- und Mitglied- schaftsrichtlinien (AMR)

Wiesbaden, 13.12.2019

DGV-Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien (AMR)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| I. Allgemeines | 3 |
| 1. Begriffe..... | 3 |
| 2. Mitgliedschaftsformen/Allgemeine Voraussetzungen..... | 4 |
| II. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft | 5 |
| 3. Ordentliche Mitglieder mit Spielbetrieb | 5 |
| 4. Ordentliche Mitglieder ohne Spielbetrieb | 7 |
| 5. Regionale Mitglieder (Landesgolffverbände)..... | 7 |
| 6. Außerordentliche Mitglieder | 7 |
| 7. DGV-Mitglieder mit Nutzungsrechten am selben Golfplatz | 7 |
| 8. Beendigung der Mitgliedschaft..... | 8 |
| III. Rechte und Pflichten der Mitglieder | 9 |
| 9. Zurverfügungstellung des Golfplatzes..... | 9 |
| 10. Spielbetrieb | 9 |
| 11. Bestandsmeldung | 9 |
| 12. Nutzung des DGV-Intranets | 10 |
| 13. Hinweis auf Verbandsordnungen/Datenschutz | 10 |
| 14. Aufgaben der LGV in Aufnahmeverfahren | 10 |
| 15. Stimmrecht auf dem Verbandstag..... | 10 |
| 16. DGV-Ausweis..... | 11 |
| 17. Verwendung des DGV-Logos zum Beleg der Mitgliedschaft..... | 13 |
| 18. DGV-Intranet..... | 13 |
| IV. Mitteilungen, Inkrafttreten | 15 |
| 19. Mitteilungen..... | 15 |
| 20. Inkrafttreten | 16 |

Die nachfolgenden Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien (AMR) regeln die Voraussetzungen der Aufnahme in den Deutschen Golf Verband (DGV oder Verband) und der Mitgliedschaft im Verband sowie die Voraussetzungen der Ausgabe des DGV-Ausweises, die Zugehörigkeit zu einem Landesgolfverband (LGV) sowie die Teilnahme am DGV-Intranet einschließlich des Datenschutzes:

I. Allgemeines

1. Begriffe

Die nachfolgenden Begriffe haben für das Verständnis der Satzung und dieser AMR folgende Bedeutung:

- (1) **Ordentliches Mitglied mit Spielbetrieb:** Ordentliche Mitglieder mit Spielbetrieb sind solche, denen sämtliche Mitgliedschaftsrechte zustehen.
- (2) **Ordentliches Mitglied ohne Spielbetrieb:** Ordentliche Mitglieder ohne Spielbetrieb sind solche, denen die Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme der Rechte aus dem EGA-Vorgabensystem, des Rechts der Ausgabe von DGV-Ausweisen sowie mit Ausnahme des Rechts zur Teilnahme an Deutschen Meisterschaften und an den Förderprogrammen des Verbandes zustehen.
- (3) **Außerordentliches Mitglied:** Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen und Personengesellschaften, die den Golfsport fördern. Hierzu gehören auch solche, die vom Verband anerkannte, übergeordnete und überregionale Interessen im Golfsport unter Wahrung der Interessen des Verbandes vertreten (sog. assoziierte Mitglieder). Die Rechte der außerordentlichen Mitglieder beschränken sich auf das Anwesenheits- und Rederecht beim Verbandstag.
- (4) **Regionales Mitglied:** Regionale Mitglieder sind die Landesgolfverbände (LGV).
- (5) **Golfplatz:** Unter einem Golfplatz ist eine auch Übungseinrichtungen umfassende golfsportlich genutzte Fläche, auf der das Golfspielen zugelassen ist und ausgeübt wird, zu verstehen, die einen dauerhaften Spielbetrieb ermöglicht. In Verfahren auf Aufnahme in den DGV ab dem 01.03.2020 gilt: Der Golfplatz muss Mindestvoraussetzungen im Hinblick auf Platzcharakteristik, Platzqualität und Sicherheit entsprechen. Einzelheiten regelt eine Ermessensrichtlinie des Präsidiums, die Bestandteil dieser Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien ist.
- (6) **Betreiber:** Betreiber ist, wer einen Golfplatz zur Durchführung eines eigenen Spielbetriebs vorhält.
- (7) **Träger:** Träger ist, wer einen Golfplatz zur Durchführung eines Spielbetriebs durch einen Dritten vorhält.
- (8) **Golfspieler:** Der Begriff des Golfspielers schließt sowohl Mitglieder eines dem DGV angehörigen Golfvereins mit Spielrecht als auch Personen ein, die ein Spielrecht auf dem (Heimat-) Golfplatz aus einem Vertrag mit einem in einer anderen Rechtsform organisierten DGV-Mitglied ableiten.
- (9) **Spielbetrieb:** Wird auf den Spielbetrieb auf einem Golfplatz abgestellt, ist ein Spielbetrieb auf Grundlage des EGA-Vorgabensystems gemeint, der während

der Spielsaison neben den Verbandswettspielen mindestens vier eigene Wettspiele des DGV-Mitglieds pro Kalendermonat, davon zwei an Samstagen oder Sonn- und Feiertagen, ermöglicht.

- (10) **Golfverein:** Golfverein ist jeder in ein deutsches Vereinsregister eingetragene Verein, dessen Zweck die Pflege und/oder Förderung des Golfsports ist und der einen Spielbetrieb unterhält. Golfvereine sollten zur Wahrung eigener Interessen und der des DGV gemeinnützig sein. Die Golfsparte eines Mehrspartenvereins ist dem Golfverein gleichgestellt.
- (11) **Mitgliedschaftsbewerber:** Mitgliedschaftsbewerber ist, unabhängig von der Rechtsform, jeder, der einen Antrag auf Aufnahme in den DGV gestellt hat.
- (12) **Sitz:** Wird auf den Sitz einer Rechtsperson abgestellt, ist der statutarische Sitz gemeint.
- (13) **DGV-Logo:** Das DGV-Logo ist die beim Deutschen Patent- und Markenamt unter der Registernummer 30604361 eingetragene Marke des DGV.
- (14) **DGV-Intranet:** Das DGV-Intranet vernetzt die lokalen Clubverwaltungssysteme von DGV-Mitgliedern zu einem elektronischen Informationssystem im Golfsport. Zum Zwecke der Kommunikation mit Nichtmitgliedern umfasst das Intranet auch das Extranet.
- (15) **DGV-Ausweis:** Der DGV-Ausweis belegt die Zugehörigkeit eines Golfspielers zu einem ordentlichen Mitglied mit Spielbetrieb. Er wird dem DGV-Mitglied vom DGV zur Verfügung gestellt.
- (16) **Heimatclub:** Heimatclub ist das die Vorgabe des Spielers im Sinne des EGA-Vorgabensystems führende DGV-Mitglied.

2.

Mitgliedschaftsformen/Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Der Verband hat ordentliche Mitglieder mit und ohne Spielbetrieb, außerordentliche Mitglieder, darunter assoziierte Mitglieder sowie regionale Mitglieder (Landesgolfsverbände). Eine Mitgliedschaft im DGV ist möglich, soweit die Voraussetzungen der Mitgliedschaftsform (Ziff. 3 bis Ziff. 6) im Zeitpunkt der Aufnahme und während der Dauer der Mitgliedschaft vorliegen und darüber hinaus im Zeitpunkt der Aufnahme keine konkrete Gefahr von Verstößen gegen Satzung, Verbandsordnungen, die Zwecke des DGV oder gegen anerkannte Interessen des Golfsports besteht.
- (2) Für Mehrspartenvereine gelten die Regelungen der Ziff. 3 und 4 nicht für den Verein in seiner Gesamtheit, sondern für die Golfsparte.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied in den DGV und den Wechsel in eine andere Mitgliedschaftskategorie entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- (4) Zur Antragstellung wird Interessenten ein Formblatt übergeben, aus dem die erforderlichen Angaben ersichtlich sind und das die notwendigen Verpflichtungserklärungen enthält; es ist ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet gleichzeitig dem DGV und dem zuständigen LGV einzureichen. Die Abgabe unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen, die Nichteinhaltung von Erklärungen oder der spätere Wegfall von Voraussetzungen für die Aufnahme gilt als Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsordnung und kann Sanktionen nach § 27 der Satzung nach sich ziehen.

- (5) Der Verband kann zum Nachweis der Mitgliedschaftsvoraussetzung die Vorlage weiterer Unterlagen, z. B. den Gesellschaftsvertrag, verlangen.
- (6) In begründeten Einzelfällen kann der DGV von den in nachfolgenden Ziffern festgelegten Mitgliedschaftsvoraussetzungen abweichen. Die Entscheidung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der zur Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen LGV bedarf.
- (7) Der Vorstand des DGV kann nach sachgemäßem Ermessen im Einzelfall an Stelle einer kurzfristigen Aufnahme eines Mitgliedschaftsbewerbers die Aufnahme mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres aussprechen. Im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigt der Vorstand insbesondere die Zumutbarkeit für den Mitgliedschaftsbewerber einerseits, sowie die Gefährdung der berechtigten Interessen des DGV bzw. betroffenen Landesgolfverbandes (LGV), der Interessen betroffener Golfspieler und eines betroffenen Mitgliedschaftsbewerbers/DGV-Mitglieds andererseits.
- (8) Die Regelungen dieser Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien gelten entsprechend für Golfplatzerweiterungen eines Mitglieds, soweit das Mitglied aus der Erweiterung über ein Course Rating hinausgehende Rechte, z. B. auf Ausgabe des DGV-Ausweises, ableiten möchte.

II. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

3.

Ordentliche Mitglieder mit Spielbetrieb

Ordentliches Mitglied mit Spielbetrieb kann jeder in Deutschland eingetragene Golfverein sowie als Betreiberin jede sonstige juristische oder natürliche Person und Personengesellschaft mit Wohnsitz/gewerblicher Niederlassung in Deutschland sein, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- Betrieb eines Golfplatzes/Nutzungsrecht (**siehe Abs. 1**)
 - Vorlage Registerauszug/Gewerbebeanmeldung (**siehe Abs. 2**)
 - Beispielbarkeit des Golfplatzes (**siehe Abs. 3**)
 - Antrag auf Aufnahme in den LGV (**siehe Abs. 4**)
 - Abgabe der Verpflichtungserklärung (**siehe Abs. 5**)
- (1) **Betrieb eines Golfplatzes/Nutzungsrecht:** Die ordentliche Mitgliedschaft mit Spielbetrieb setzt den Nachweis voraus, Betreiber eines Golfplatzes zu sein. Dies erfordert, dass der Betreiber an den Grundstücken, auf denen sich der Golfplatz befindet, dinglich oder schuldrechtlich (z. B. als Eigentümer, Erbbaurechtsinhaber oder Pächter) berechtigt ist. Im Zeitpunkt der Aufnahme muss das Recht mindestens für zehn Jahre, nach Ablauf dieses Zeitraumes für regelmäßig mindestens zwölf Monate vereinbart sein. Beantragt ein Betreiber die Mitgliedschaft und wird bzw. wurde auf dem Golfplatz bereits von einem DGV-Mitglied ein Spielbetrieb organisiert, ist eine regelmäßige Laufzeit von zwölf Monaten ausreichend.

Golfvereinen ist die ordentliche Mitgliedschaft mit Spielbetrieb auch möglich, wenn ein vertraglich geregeltes Nutzungsrecht an einem Golfplatz besteht. Für nach dem 01.03.2020 zu begründende Mitgliedschaften auf Grund Nutzungs-

vertrages gilt, dass sich der Vertrag auf einen Golfplatz beziehen muss, zu dessen Unterhaltung der Golfverein von seiner Zielsetzung her betrachtet unter Berücksichtigung seines Mitgliederstands (un-)mittelbar finanziell den wesentlichen Beitrag leistet. Das Nutzungsrecht muss im Zeitpunkt der Aufnahme mindestens für zehn Jahre, nach Ablauf dieses Zeitraumes für regelmäßig mindestens zwölf Monate vereinbart sein. Wird im Zeitpunkt der Aufnahme in den DGV der Bau eines Golfplatzes betrieben und liegt eine bestandskräftige Baugenehmigung vor, ist eine kürzere Laufzeit zulässig. Nach dem Vertrag und den tatsächlichen Verhältnissen muss dem Mitgliedschaftsbewerber/DGV-Mitglied ein Spielbetrieb möglich sein. Liegt zwischen dem Sitz des Mitgliedschaftsbewerbers/DGV-Mitglieds und dem Golfplatz eine größere Entfernung, so ist zu prüfen, ob eine tatsächliche Nutzung möglich und zumutbar ist. Beträgt die Entfernung (kürzeste Straßenverbindung zwischen dem Sitz des Mitgliedschaftsbewerbers/DGV-Mitglieds und Golfplatz) mehr als 50 km, so ist dies nicht der Fall.

Liegt der vom Betreiber oder Golfverein genutzte Golfplatz nicht auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, so muss der Vertragspartner des Mitglieds/Mitgliedschaftsbewerbers einer der Europäischen Golf Association (EGA) angehörenden Organisation angeschlossen und der Golfplatz im angrenzenden Ausland gelegen sein.

- (2) **Vorlage Registerauszug/Gewerbebeanmeldung:** Der Gegenstand der Tätigkeit des ordentlichen Mitglieds mit Spielbetrieb ist dem Verband durch Vorlage eines Auszuges aus dem für die Rechtsform des Mitgliedschaftsbewerbers vorgesehenen öffentlichen Register, der im Zeitpunkt des Aufnahmeantrages nicht älter als drei Monate sein darf, nachzuweisen. Erfolgt eine Eintragung in ein Register auf Grund der Rechtsform nicht, ist dem Verband eine deutsche Gewerbebeanmeldung vorzulegen.
- (3) **Bespielbarkeit des Golfplatzes:** Die ordentliche Mitgliedschaft mit Spielbetrieb setzt die Bespielbarkeit des Golfplatzes im Zeitpunkt der Antragstellung oder alsbald danach voraus. Eine alsbaldige Bespielbarkeit ist regelmäßig nur gegeben, wenn mindestens sechs Löcher des im Bau befindlichen Golfplatzes, der dem EGV-Vorgabensystem entspricht, bespielt werden. Für Mitgliedschaftsbewerber, die nicht in der Rechtsform des eingetragenen Vereins organisiert sind, gilt, dass eine Aufnahme bereits dann erfolgen kann, wenn die Rechte am Golfgelände gesichert sind (z. B. Pachtvertrag) und eine bestandskräftige Baugenehmigung sowie ein vertraglich geregeltes Nutzungsrecht an einem anderen Golfplatz bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung des im Bau befindlichen Golfplatzes vorliegen. Ist der eigene Golfplatz nach Ablauf von zwei Jahren nach Aufnahme in den DGV nicht bespielbar, endet die Mitgliedschaft. Der Mitgliedschaftsbewerber erkennt diese Rechtsfolge im Rahmen des Aufnahmeverfahrens durch Vereinbarung mit dem DGV an.
- (4) **Antrag auf Aufnahme in den LGV:** Die ordentliche Mitgliedschaft mit Spielbetrieb setzt den Nachweis voraus, dass die Aufnahme in den LGV, in dessen Gebiet im Sinne der Ländergrenzen der Bundesrepublik Deutschland der Golfplatz gelegen ist (Regionalprinzip), beantragt ist. Abweichungen vom Regionalprinzip sind in begründeten Einzelfällen möglich und setzen eine vorherige, schriftliche Vereinbarung zwischen den betroffenen LGV sowie bei einem Wechsel aus einem LGV in einen anderen LGV zusätzlich die Zustimmung des Länderrates voraus. Liegt der Golfplatz nicht auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, ergibt sich die regionale Zuständigkeit aus dem Sitz des Mitgliedschaftsbewerbers/DGV-Mitglieds.
- (5) **Verpflichtungserklärung:** Gegenüber dem Verband ist schriftlich zu erklären, dass die unter Ziff. 9. bis einschließlich 13. genannten Mitgliedschaftspflichten eingehalten werden.

4.

Ordentliche Mitglieder ohne Spielbetrieb

- (1) Ordentliches Mitglied ohne Spielbetrieb kann nur sein, wer Träger eines Golfplatzes ist und gegenüber dem DGV durch schriftliche Erklärung insgesamt auf die Rechte aus dem EGA-Vorgabensystem, das Recht zur Ausgabe von DGV-Ausweisen sowie die Rechte zur Teilnahme an Deutschen Meisterschaften und an den Förderprogrammen des Verbandes verzichtet hat.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft ohne Spielbetrieb setzt die Beispielbarkeit bzw. die alsbaldige Beispielbarkeit des Golfplatzes im Sinne von Ziff. 3. Abs. 3 voraus. Eine Aufnahme kann bereits dann erfolgen, wenn der Baubeginn des Golfplatzes nachgewiesen wurde. Stellt der DGV gegenüber dem Mitglied fest, dass der Bau des Golfplatzes bei sachgerechter Einschätzung des DGV endgültig nicht zu Ende geführt wird, endet die Mitgliedschaft. Der Mitgliedschaftsbewerber erkennt diese Rechtsfolge im Rahmen des Aufnahmeverfahrens durch Vereinbarung mit dem DGV an.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziff. 3. Abs. 2 und 4 entsprechend.

5.

Regionale Mitglieder (Landesgolfverbände)

- (1) Landesgolfverbände sind jeweils organisatorisch auf ein oder mehrere Bundesländer beschränkte Golfverbände oder entsprechende Zusammenschlüsse von Golfverbänden zu einem mehrere Bundesländer umfassenden Golfverband. Der DGV nimmt nur einen Landesgolfverband, bezogen auf das jeweilige Verbandsgebiet, auf.
- (2) Die regionale Mitgliedschaft setzt eine Vereinssatzung mit regionalen Verbandsaufgaben und die Erfüllung der Voraussetzungen analog Ziff. 3. Abs. 2 und 2. Abs. 1 Satz 2 voraus. Aus dem Namen muss die Funktion als LGV unter Bezeichnung des Verbandsgebiets hervorgehen.

6.

Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliches Mitglied können natürliche oder juristische Personen und Personengesellschaften sein, die den Golfsport fördern. Hierzu gehören auch solche, die vom Verband anerkannte, übergeordnete und überregionale Interessen im Golfsport unter Wahrung der Interessen des Verbandes vertreten (sog. assoziierte Mitglieder).

7.

DGV-Mitglieder mit Nutzungsrechten am selben Golfplatz

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft mehrerer Mitglieder mit Rechten an demselben Golfplatz ist nur möglich, wenn, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Golfplatzes, bei rechnerischer Betrachtung auf jedes Mitglied mindestens neun Löcher entfallen.
- (2) Neben einem bereits vorhandenen ordentlichen Mitglied bedarf ein Mitgliedschaftsbewerber mit Rechten an demselben Golfplatz für die Aufnahme als ordentliches Mitglied der schriftlichen Zustimmung des ordentlichen Mitglieds. Dabei hat das zustimmende DGV-Mitglied auch zu erklären, dass Kenntnis der

Stimmrechtsregelung gemäß § 17 Abs. 4 DGV-Satzung und der Regelung zum DGV-Ausweis gemäß Ziff. 16. Abs. 5 besteht.

- (3) Haben zwei oder mehr ordentliche Mitglieder bzw. Mitgliedschaftsbewerber Rechte an demselben Golfplatz, müssen sie einvernehmlich entscheiden und gegenüber dem DGV schriftlich erklären, wer von ihnen die Rechte aus dem EGA-Vorgabensystem, zur Ausgabe von DGV-Ausweisen, zur Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften und an den Förderprogrammen des DGV für den Golfsport ausüben wird. Sie können die Rechte auch nebeneinander ausüben. Die einmal getroffene Entscheidung kann durch einvernehmliche gemeinsame Erklärung geändert werden.
- (4) Bestand an einem Golfplatz in der Vergangenheit ein Nutzungsrecht eines DGV-Mitglieds oder bestehen Zweifel über die wirksame Beendigung eines Nutzungsrechts eines DGV-Mitglieds, sind folgende Erklärungen abzugeben: Im Falle der Beendigung des Nutzungsrechts durch Ablauf der vertraglichen Nutzungsdauer ist vom Mitgliedschaftsbewerber zu erklären, dass das Nutzungsrecht entsprechend der vertraglichen Laufzeit beendet ist und kein neues Nutzungsrecht mit dem vormaligen Vertragspartner bzw. einem Dritten begründet wurde. Im Falle einer sonstigen Beendigung (insbesondere Kündigung) eines Nutzungsvertrages, z. B. durch den Mitgliedschaftsbewerber, ist die Erklärung des bisherigen DGV-Mitglieds vorzulegen, nach der die Beendigung anerkannt wird. Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, wird sie durch ein rechtskräftiges Urteil zur Wirksamkeit der Beendigung in der Hauptsache ersetzt.

8.

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Austrittserklärungen sind spätestens drei Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres schriftlich der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen, andernfalls bleibt die Mitgliedschaft für das folgende Geschäftsjahr bestehen.
- (2) Bei Verstößen gegen die Satzung, gegen Verbandsordnungen, die Bestandteil der Satzung sind, oder gegen den Zweck des Verbandes durch das Mitglied oder dessen Vereinsmitglieder bzw. angeschlossene Personen kann das Präsidium das betroffene Mitglied ausschließen oder die Mitgliedschaft streichen. Näheres regelt § 27 der Satzung.
- (3) Endet die Mitgliedschaft in einem dem Verband angehörenden LGV durch Kündigung bzw. Austritt durch das Mitglied, so endet, wenn nicht ein zulässiger unmittelbarer Wechsel des LGV erfolgt, auch dessen ordentliche Mitgliedschaft im Verband. Dasselbe gilt, wenn ein LGV ein Mitglied wegen Nichtzahlung des Verbandsbeitrages oder wegen Verstoßes im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung des Golfplatzes für Verbandswettspiele ausschließt. Dann scheidet das Mitglied aus dem Verband mit Ablauf des Geschäftsjahres aus, in dem die Entscheidung des LGV unanfechtbar geworden ist.
- (4) Endet die Mitgliedschaft durch Tod des Mitglieds, kann der Vorstand zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs auf dem betroffenen Golfplatz die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten für einen Übergangszeitraum von höchstens zwölf Monaten ab Kenntnis des DGV vom Versterben gestatten.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, die Mitgliedschaft im Einvernehmen mit dem Mitglied auch unterjährig zu beenden.
- (6) In den Fällen der Ziff. 3. Abs. 3 und Ziff. 4. Abs. 2 endet die Mitgliedschaft im DGV mit Eintritt des dort genannten Ereignisses.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Neben den sich aus der Satzung und sonstigen Verbandsordnungen ergebenden Rechten und Pflichten gilt:

9.

Zurverfügungstellung des Golfplatzes

Ordentliche Mitglieder mit Spielbetrieb sind verpflichtet, den eigenen oder vertraglich genutzten Golfplatz dem Verband sowie dem zuständigen LGV für deren Wettspiele auf Aufforderung in zumutbarem Maße zur Verfügung zu stellen. Als zumutbar gilt regelmäßig die einmalige Zurverfügungstellung pro Spielsaison jeweils für den DGV und den LGV. Im Einzelfall (insbesondere bei der Teilnahme eines DGV-Mitglieds/LGV-Mitglieds mit einer größeren Zahl von Mannschaften an den Mannschaftsmeisterschaften) können jeweils DGV und/oder LGV die zweimalige Zurverfügungstellung verlangen. Über die Zurverfügungstellung eines Golfplatzes in einer Spielsaison entscheidet, soweit der DGV betroffen ist, der Vorstand des DGV, soweit ein LGV betroffen ist, der LGV-Vorstand. Die Aufforderung hat spätestens zum 31. Oktober des Vorjahres gegenüber dem DGV-Mitglied in schriftlicher Form zu erfolgen. Das DGV-Mitglied kann innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Zugang der Aufforderung gegenüber dem DGV-Vorstand/LGV-Vorstand geltend machen, dass die Zurverfügungstellung im Einzelfall unzumutbar ist (Nachweis einer über das übliche Maß hinausgehenden besonderen Härte). DGV-Vorstand/LGV-Vorstand entscheiden endgültig. Eine darüber hinausgehende Pflicht zur Zurverfügungstellung des eigenen oder vertraglich genutzten Golfplatzes kann sich für Teilnehmer am Mannschaftswettbewerb des DGV ergeben. Näheres regelt das Ligastatut.

10.

Spielbetrieb

Ordentliche Mitglieder mit Spielbetrieb sind zur Organisation eines Spielbetriebs sowie zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus den Golfregeln (einschließlich Amateurstatut) und dem EGA-Vorgabensystem verpflichtet und haben dauerhaft eine Spielleitung (Spielausschuss) und einen Vorgabenausschuss einzurichten, die die ihnen in den Verbandsordnungen zugewiesenen Rechte und Pflichten rechtlich und tatsächlich erfüllen können.

11.

Bestandsmeldung

- (1) Ordentliche Mitglieder mit Spielbetrieb sind verpflichtet, dem DGV jährlich bis zum 15. Oktober die Anzahl und Kategorien (nach Vorgaben des DGV, d. h. Altersklassen und Geschlecht, Heimatmitglied/Zweitmitglied) der ihnen angehörenden Vereinsmitglieder bzw. angeschlossenen Personen per 30. September zu melden.
- (2) Erfolgt die Meldung aus einem vom Mitglied zu vertretenden Grund nicht fristgerecht, wird die Lieferung der DGV-Ausweise an das Mitglied bis zur Erfüllung der Meldepflicht unterbrochen (befristete Ausweissperre). Darüber hinaus ist der DGV zur Bestandsermittlung berechtigt, die im DGV-Intranet hinterlegten Bestandsdaten heranzuziehen oder die Zahl im Wege der Schätzung zu ermitteln. Gegen die gewählte Form der Festsetzung kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe den Nachweis eines geringeren Be-

standes führen, andernfalls ist die Anzahl und die darauf basierende Beitrags-schuld endgültig, es sei denn, es besteht tatsächlich eine höhere Beitrags-schuld. Die Pflicht des Mitglieds zur Bestandsmeldung bleibt hiervon unberührt.

- (3) Eine vom Mitglied zu vertretende unrichtige oder unvollständige Bestandsmel-dung stellt einen Verstoß gegen diese Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien dar. Für die Richtigkeit der abgegebenen Bestandsmeldung trägt das Mitglied die Beweislast.

12.

Nutzung des DGV-Intranets

Ordentliche Mitglieder mit Spielbetrieb sind verpflichtet, sich dem DGV-Intranet anzu-schließen und es zumindest für den vorgabenwirksamen Spielbetrieb, die Vorgaben-verwaltung und die Bestellung der DGV-Ausweise zu nutzen. Die Spielleitung darf Scorekarten in elektronischer Form im Sinne der Offiziellen Golfregeln nur billigen, wenn das Ergebnis des Spielers für jedes Loch im Zählspiel unmittelbar über die vom DGV hierfür bereitgestellte Schnittstelle an das Intranet zur Weiterverarbeitung durch das jeweilige DGV-Mitglied übertragen wird. Die Nutzung darf nur für eigene Zwecke des DGV-Mitglieds erfolgen. Nutzen Dritte das DGV-Intranet für Zwecke des DGV-Mitglieds (z. B. im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages), ist das DGV-Mitglied verpflichtet sicherzustellen, dass das DGV-Intranet ausschließlich in zulässiger Weise genutzt wird.

13.

Hinweis auf Verbandsordnungen/Datenschutz

Ordentliche Mitglieder mit Spielbetrieb sind verpflichtet, ihren Vereinsmitgliedern bzw. den ihnen angeschlossenen Personen die Verbandsordnungen des DGV zugänglich zu machen und sie über die erforderliche Übermittlung der in Ziff. 18 genannten per-sonenbezogenen Daten an den DGV zu informieren. Dies umfasst auch eine Darstel-lung der mit der Übermittlung zu erfüllenden Zwecke sowie den ausdrücklichen Hin-weis auf die Geltung dieser Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien als Bestandteil der Vereinssatzung oder der Spielrechtsverträge.

14.

Aufgaben der LGV in Aufnahmeverfahren

Im Aufnahmeverfahren zur Begründung einer ordentlichen Mitgliedschaft mit Spielbe-trieb im DGV prüft der zuständige LGV nach sachgemäßem Ermessen, ob der Mit-gliedschaftsbewerber über einen eigenen Golfplatz verfügt oder ob im Falle eines Nut-zungsrechts an einem Golfplatz (mit Übungseinrichtungen) nach den tatsächlichen Verhältnissen ein Spielbetrieb möglich ist. Der LGV prüft ferner, ob der Golfplatz be-spielbar oder alsbald bespielbar im Sinne der Ziff. 3 Abs. 3 ist, dem EGA-Vorgaben-system entspricht und die ordnungsgemäße Ausrichtung von Wettspielen ermöglicht. Er teilt das Ergebnis dem DGV als „Stellungnahme“ mit. Im Übrigen erfolgt die Prüfung der Mitgliedschaftsvoraussetzungen durch den DGV. Über die Aufnahme in DGV und LGV sowie die Antragsablehnung informieren DGV und LGV den Antragsteller ge-trennt. Der DGV und die LGV geben ihre gegenüber dem Antragsteller abgegebenen schriftlichen Erklärungen wechselseitig zur Kenntnis.

15.

Stimmrecht auf dem Verbandstag

- (1) Die Anzahl der den ordentlichen Mitgliedern und regionalen Mitgliedern zukommenden Stimmen regelt § 17 Abs. 4 DGV-Satzung. Ergänzend gilt zur Feststellung der Stimmenanzahl ordentlicher Mitglieder folgende Regelung:

Mit der Aufnahme als ordentliches Mitglied stellt der DGV gegenüber dem Mitglied die Anzahl der auf das Mitglied entfallenden Stimmen (eine oder zwei Stimmen) fest. Mitglieder, die am 18. August 2003 bereits ordentliches Mitglied des DGV waren, haben zwei Stimmen. Ändert sich die Stimmenanzahl eines DGV-Mitglieds auf Grund einer Änderung der rechtlichen Verhältnisse (z. B. Aufnahme eines weiteren ordentlichen Mitglieds mit Rechten an demselben Golfplatz), so findet die geänderte Stimmenanzahl für einen Verbandstag nur dann Berücksichtigung, wenn sie dem DGV spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag nachgewiesen ist. Solange zwischen den Beteiligten über die Beurteilung der rechtlichen Verhältnisse kein Einvernehmen besteht oder dieses nicht durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung ersetzt worden ist, verbleibt es bei der bisherigen Verteilung des Stimmrechts.

- (2) Da die Vereinigung clubfreier Golfspieler ohne Nutzungsrecht an einem Golfplatz ist, kommt ihr in sinngemäßer Anwendung von § 17 Abs. 4 Satz 2 DGV-Satzung eine Stimme zu.

16. DGV-Ausweis

- (1) Zur Ausgabe des DGV-Ausweises sind ausschließlich ordentliche Mitglieder mit Spielbetrieb berechtigt. Soweit vom DGV-Mitglied an seine Golfspieler ein Ausweis ausgegeben wird, ist der DGV-Ausweis auszuhändigen. Daneben darf – gleich in welcher Darreichungsform – kein eigener oder sonst vergleichbarer Ausweis zur Verfügung gestellt werden. Bei Ausgabe des DGV-Ausweises sind die Golfspieler vom DGV-Mitglied darauf hinzuweisen, dass der DGV-Ausweis die Mitgliedschaft im Verein bzw. die vertragliche oder gesellschaftsrechtliche Bindung belegt und nicht dazu berechtigt, auf anderen Golfplätzen ein Spielrecht gegen Greenfee einzufordern.
- (2) An Golfspieler, die nicht über ein mindestens zwölfmonatiges Nutzungsrecht an einem Golfplatz verfügen, darf der DGV-Ausweis nicht ausgegeben werden. Dies gilt nicht, soweit der DGV-Ausweis vom DGV-Mitglied an den betroffenen Golfspieler erstmalig ausgegeben wird.
- (3) Die Ausgabe der DGV-Ausweise durch den DGV erfolgt nur dann, wenn das DGV-Mitglied im Zusammenhang mit seinen Bestellungen nachstehende Erklärung abgibt:

„Hiermit versichere ich, dass ich als gesetzlicher oder bevollmächtigter Vertreter des Ausweis bestellenden DGV-Mitglieds berechtigt bin, für das DGV-Mitglied die angeforderten DGV-Ausweise zu bestellen. Gleichzeitig bestätige ich, dass mir die Regelungen zur Ausgabe von DGV-Ausweisen in Ziff. 16. der Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien (AMR) in der aktuellen gültigen Fassung bekannt sind. Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass die Bestellung und Ausgabe der DGV-Ausweise unter Beachtung von Ziff. 16. der AMR erfolgt. Mir ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die AMR die in § 27 der DGV-Satzung enthaltenen Sanktionen nach sich ziehen kann. Vom Inhalt der Bestimmungen kann ich mir jederzeit durch Einsichtnahme unter www.golf.de/dgv/verbandsordnungen Kenntnis verschaffen.“

- (4) DGV-Mitglieder sind verpflichtet, bei jedem eigenen oder im Auftrag durch Dritte erfolgenden Angebot von Mitgliedschaften oder Spielrechten und im Rahmen

eigener oder durch Dritte erfolgender Werbung in geeigneter Weise sicherzustellen, dass in unmittelbarem Zusammenhang stets der Name des DGV-Mitglieds, das den DGV-Ausweis für die Mitgliedschaft bzw. das Spielrecht ausgibt, genannt wird. Sie sind darüber hinaus verpflichtet sicherzustellen, dass dabei jedwede Bezugnahme auf den DGV-Ausweis und gegebenenfalls eine damit andernorts verbundene Spielmöglichkeit gegenüber der beworbenen Mitgliedschaft/dem beworbenen Spielrecht deutlich in den Hintergrund tritt.

- (5) Je neun Löcher des eigenen oder vertraglich genutzten Golfplatzes, auf Grund dessen die Mitgliedschaft im Verband besteht, werden dem DGV-Mitglied für die ihm angeschlossenen Golfspieler mit einem mindestens zwölfmonatigen Nutzungsrecht, die am 1. Januar eines Kalenderjahres 18 Jahre und älter waren, vom DGV 700 DGV-Ausweise zur Verfügung gestellt. Bei Nutzung eines Golfplatzes durch mehrere DGV-Mitglieder gilt diese Begrenzung für die nutzenden DGV-Mitglieder insgesamt. In Einzelfällen ist der Vorstand des DGV berechtigt, von der Höchstzahl der DGV-Ausweise abzuweichen, sofern dies beantragt und der Antrag mit der tatsächlichen Nutzung des Golfplatzes begründet und bewiesen wird. Sofern die Gesamtlänge – bezogen auf neun Löcher – des vom DGV-Mitglied genutzten Golfplatzes weniger als 2.200m (USGA Executive Course) beträgt, kann der Vorstand auf weniger als 700 DGV-Ausweise erkennen. Einzelheiten regelt eine Ermessensrichtlinie des Präsidiums, die Bestandteil dieser Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien ist. Auf Golfplätze von DGV-Mitgliedern, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung bereits vollständig errichtet waren, findet diese Regelung erstmals mit Wirkung ab dem 01.01.2020 Anwendung.
- (6) Die Form, grafische Gestaltung, technische Ausstattung und den Inhalt (elektronisch gespeicherte Daten) des DGV-Ausweises legt der DGV fest.
- (7) Der DGV stellt den DGV-Ausweis mit und ohne Regionalitätskennzeichen zur Verfügung. Das Regionalitätskennzeichen wird auf dem DGV-Ausweis abgebildet, wenn sich eine Wohnanschrift des Ausweisinhabers (Haupt oder Nebenwohnung i. S. d. Meldewesens) innerhalb eines Radius von 70 km um das Clubhaus des den DGV-Ausweis ausgebenden DGV-Mitglieds befindet (regionaler Golfspieler) und die entsprechende Entfernungsangabe bei Bestellung des DGV-Ausweises an den Intranet-Datenbank-Server übertragen wird. Sind 85% der Golfspieler des DGV-Mitglieds regionale Golfspieler in diesem Sinne, darf auch auf den DGV-Ausweisen der übrigen Golfspieler dieses DGV-Mitglieds das Regionalitätskennzeichen abgebildet werden. Die Ermittlung dieser Prozentgrenze erfolgt zum 30.09. des jeweils vorhergehenden Kalenderjahres. Auf begründeten Antrag des DGV-Mitglieds, über den der Vorstand entscheidet, ist eine von diesem Datum abweichende Neuberechnung der Prozentgrenze möglich. Wird die Prozentgrenze nach dem 30.09. oder nach dem Zeitpunkt ihrer Ermittlung im Rahmen einer Neuberechnung unterschritten, darf das Regionalitätskennzeichen ab dem Zeitpunkt des Unterschreitens nur noch auf DGV-Ausweisen regionaler Golfspieler abgebildet werden.
- (8) Nach Beschluss des Präsidiums können dem DGV-Mitglied zur Berücksichtigung einer mit der Regelung zur Ausweiskennzeichnung verbundenen besonderen Härte über die Anzahl der bereits vergebenen DGV-Ausweise mit regionaler Kennzeichnung hinaus weitere 10% regional gekennzeichnete DGV-Ausweise gewährt werden. Einzelheiten regelt eine Ermessensrichtlinie des Präsidiums, die Bestandteil dieser Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien ist.
- (9) Werden Umstände bekannt, aus denen sich ein möglicher Verstoß gegen die vorstehenden Regelungen zur Ausgabe und/oder Kennzeichnung des DGV-Ausweises ergibt, so wird das DGV-Mitglied mit einer Frist von maximal 14 Tagen zur Stellungnahme aufgefordert. Verstreicht diese Frist ohne Rückäußerung oder wird von dem DGV-Mitglied nicht durch Vorlage geeigneter Beweise

dargelegt, dass die Ausgabe und/oder Kennzeichnung der DGV-Ausweise nach den vorstehenden Regelungen erfolgt, kann durch Entscheidung des Vorstandes die Lieferung der DGV-Ausweise an das DGV-Mitglied unterbrochen (befristete Ausweissperre) und/oder das DGV-Mitglied befristet, längstens für die Dauer von 5 Kalenderjahren, vom Recht auf Abbildung des Regionalitätskennzeichens auf DGV-Ausweisen ausgeschlossen werden. Davon unberührt bleibt die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 27 Abs. 1 DGV-Satzung.

- (10) Der Ausweis der Vereinigung clubfreier Golfspieler im DGV e. V. wird in elektronischer Form und durch Aufdruck mit „VcG“ gekennzeichnet.
- (11) Regionale und außerordentliche Mitglieder erhalten nicht den DGV-Ausweis.
- (12) Für die Ausgabe von Stammblätttern – gleich in welcher Darreichungsform – gelten die vorstehenden Regelungen zum DGV-Ausweis mit Ausnahme der Abs. 3, 4, 7 und 8 entsprechend.
- (13) Der DGV-Ausweis darf nicht zur Bewerbung von Mitgliedschaften und/oder Spielrechtsangeboten in einer Form abgebildet oder auf ihn Bezug genommen werden, in der die Mitgliedschaft/das Spielrechtsangebot in den Hintergrund tritt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der DGV-Ausweis oder ein ihm vergleichbares Abbild eines Mitgliedsausweises blickfangartig Verwendung findet und/oder das Angebot erkennbar darauf abzielt, durch Ausgabe des DGV-Ausweises eine (Greenfee-)Spielmöglichkeit auf einer anderen Golfanlage zu bewerben.

17.

Verwendung des DGV-Logos zum Beleg der Mitgliedschaft

DGV-Mitglieder sind berechtigt, durch Verwendung des vom DGV zur Verfügung gestellten Logos auf ihre Mitgliedschaft im DGV hinzuweisen. Eine Verwendung für eigene oder wirtschaftliche Zwecke Dritter ist nicht gestattet. Eine Weitergabe des Logos an Dritte ist unzulässig.

18.

DGV-Intranet

- (1) Am DGV-Intranet nehmen nur ordentliche Mitglieder mit Spielbetrieb und regionale Mitglieder teil. Der DGV kann anderen Mitgliedern und Dritten einen (auch beschränkten) Zugang zum Intranet einräumen. Die Teilnahme am DGV-Intranet erfolgt nach Freischaltung durch den DGV. Voraussetzung für die Freischaltung ist die Anerkennung und Umsetzung der in diesen Bedingungen niedergelegten Regelungen für die Teilnahme am DGV-Intranet.
- (2) Der DGV verarbeitet auf dem Intranet-Datenbank-Server die folgenden Daten der den DGV-Mitgliedern angehörigen Vereinsmitglieder bzw. angeschlossenen Personen für die folgenden Zwecke:
 - a. zur Ausgabe des DGV-Ausweises Mitgliedsnummer, Name, Vorname, Titel, Funktion im Club, Stammvorgabe des Golfspielers sowie das Länderkennzeichen, Geburtsdatum, Geschlecht, Jahr der Ausgabe des Ausweises, Datum der Gültigkeit des Ausweises, Datum der Bestellung des Ausweises sowie das Datum der Stammvorgabe,
 - b. zur Abbildung eines Regionalitätskennzeichens auf dem DGV-Ausweis die Entfernung zwischen einer Wohnanschrift des Ausweisinhabers und dem Clubhaus des den DGV-Ausweis ausgebenden DGV-Mitglieds,

- c. zur Vergabe einer eindeutigen Spieleridentifikationsnummer Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Postleitzahl und Clubnummer sowie Datum des Bei- und Austritts des Golfspielers zum/aus dem DGV-Mitglied,
- d. zur Analyse der Einzugsgebiete von Golfplätzen die Länderkennzeichen und die Postleitzahlen der Wohnorte,
- e. zur Weiterleitung an den Heimatclub, zur Ermittlung von Ranglisten und für statistische Auswertungen durch den DGV und die LGV die Wettspielergebnisse der Golfspieler,
- f. zur Darstellung der Wettspielergebnisse auf www.golf.de Name, Vorname, Titel, Geschlecht, Name des Heimatclubs, Wettspielergebnisse und Vorgabendaten (sofern der Veröffentlichung nicht vom betroffenen Golfspieler widersprochen wurde),
- g. zur Erstellung von Melde- und Startlisten von Golfturnieren zur Veröffentlichung auf www.golf.de DGV-Nummer, Name des Heimatclubs, Mitgliedsnummer, Spieleridentifikationsnummer, Name, Vorname, Titel, Stammvorgabe, Turnier, Startzeit, Spielergruppe und Abschlag. Der Zugang zur Meldeliste ist beschränkt auf die zum Turnier angemeldeten Personen; der Zugang zu Startlisten ist beschränkt auf die Personen einer Spielergruppe,
- h. zur Darstellung von Melde-, Start- und Handicaplisten sowie Wettspielergebnissen Weitergabe der in vorstehenden Buchstaben (e. und f.) genannten Daten an den Betreiber des Internetportals www.mygolf.de (sofern der Veröffentlichung nicht vom betroffenen Golfspieler widersprochen wurde). Der Zugang zu Handicaplisten ist beschränkt auf Personen mit identischem Heimatclub; der Zugang zu Meldelisten ist beschränkt auf die zum Turnier angemeldeten Personen; der Zugang zu Startlisten ist beschränkt auf die Personen einer Spielergruppe,
- i. zur Weitergabe anlässlich von Gastspielerabfragen ausländischer Golfclubs, die einem EGA-Mitglied angehören (nur innerhalb der EU bzw. in Ländern mit von der EU anerkanntem angemessenem Datenschutzniveau) Vorname, Name, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Name des Heimatclubs, DGV-Nummer, Mitgliedsnummer, Stammvorgabe (inkl. Datum) sowie die Spieleridentifikationsnummer. Bei Gastspielerabfragen von DGV-Mitgliedern wird darüber hinaus die Funktion im Club, eine gegebenenfalls bestehende Vorgabensperre sowie das Ablaufdatum des DGV-Ausweises weitergegeben,
- j. zur Veröffentlichung im Internet unter www.golf.de/dgv die Vornamen, Namen, Titel, Funktionen und E-Mail-Adressen der Funktionsträger. Übermittelt das DGV-Mitglied über den Kreis der Funktionsträger des DGV-Mitglieds hinausgehende personenbezogene Daten an das DGV-Intranet, so hat es dafür Sorge zu tragen, dass dafür eine schriftliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt,
- k. zur Ermittlung des Golfspielerbestandes das Datum des Bei- und Austritts des Golfspielers zum/aus dem DGV-Mitglied sowie dessen Spieleridentifikationsnummer,
- l. zur Übermittlung des Spielergebnisses mittels Scorekarten in elektronischer Form Name, Vorname, Titel, Geschlecht, Geburtstag, Mitgliedsnummer, Spieleridentifikationsnummer, Name des Heimatclubs, Spielvorgabe und Wettspielergebnisse.

- (3) Das angeschlossene DGV-Mitglied ist verpflichtet, das DGV-Intranet sachgerecht zu nutzen und die zur Einhaltung des Datenschutzes notwendigen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen zu treffen. Es ist insbesondere verpflichtet, die Zugriffsmöglichkeit auf den Intranet-Datenbank-Server nicht missbräuchlich zu nutzen, missbräuchliche Nutzung unmittelbar zu unterbinden und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen, anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere das Passwort geheim zu halten bzw. unverzüglich die Änderung zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass Nichtberechtigte davon Kenntnis erlangt haben. Verstößt das DGV-Mitglied gegen die vorgenannten Pflichten bzw. eine einzelne Pflicht, ist der DGV sofort und in den übrigen Fällen nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, den Zugang zum DGV-Intranet befristet zu sperren. Die Frist darf je Verstoß zwölf Monate nicht überschreiten.
- (4) Der DGV kann die Leistungen des DGV-Intranets – im Rahmen der unten stehenden Zweckbestimmung und sofern datenschutzrechtlich zulässig – erweitern, ändern oder Verbesserungen vornehmen. Dazu ist er nur dann und insoweit berechtigt, als eine solche Änderung technisch üblich bzw. unter Berücksichtigung der Interessen des DGV-Mitglieds zumutbar ist, z. B. wenn dies auf Grund von Änderungen/Ergänzungen der Regularien des DGV notwendig erscheint.

IV. Mitteilungen, Inkrafttreten

19. Mitteilungen

Änderungen dieser Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien werden gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 der Satzung mitgeteilt.

20. Inkrafttreten

Diese Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien ergehen nach § 28 der Satzung des DGV als Verbandsordnung gemäß den Beschlüssen des Präsidiums mit Zustimmung des Länderrates und treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Verstöße können Sanktionen des DGV entsprechend seiner Satzung zur Folge haben.

Wiesbaden, den 13.12.2019



Mindestvoraussetzungen zu Platzcharakteristik, Platzqualität und Sicherheit eines Golfplatzes im Sinne von Ziff. I. 1. (5) AMR (Ermessensrichtlinie)

Im Verfahren auf Aufnahme in den DGV ab dem 01.01.2020 gilt: Der Golfplatz muss Mindestvoraussetzungen zu Platzcharakteristik, Platzqualität und Sicherheit entsprechen. Einzelheiten regelt diese Ermessensrichtlinie des Präsidiums, die Bestandteil der Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien (AMR) ist.

1. Platzcharakteristik

- Pars der Löcher (pro neun Löcher)
mindestens 5 x 4 bzw. 5, höchstens 4 x 3
- Länge der Löcher (gesamt)
Par 4 durchschnittlich 270 m
Par 3 durchschnittlich 100 m
(gesamt: 1.750 m für hinteren Standardabschlag)

2. Qualitativer Mindeststandard

- Die Spielflächen müssen nach Ermessen des DGV-Vorstands baulich und pflegerisch so hergerichtet sein, dass die (durch den Vorstand allgemein festzulegenden) Mindeststandards im Bedarfsfall (z. B. Verbandswettbewerb/Heimspieltag) erreicht werden können (Prognoseentscheidung bei Vor-Ort-Termin).

3. Sicherheit

- Der Golfplatz muss nach Ermessen des DGV-Vorstands offenkundig einen den üblichen Sicherheitsstandards entsprechenden störungsfreien Spielbetrieb ermöglichen.

DGV-Präsidium

(beschlossen in Präsidiumssitzung vom 13.12.2019)

Grundsätze zur Festlegung des DGV-Ausweiskontingents kleiner Golfanlagen im Sinne von Ziff. 16 Abs. 5 letzter Satz AMR (Ermessensrichtlinie)

Als Grundkontingent stellt der Verband für kleine Golfanlagen (bis 2.200 Meter Länge gelber Abschlag)¹ – bezogen auf jeweils neun Löcher des eigenen oder vertraglich genutzten Golfplatzes – 350 DGV-Ausweise zur Verfügung. Dieses Grundkontingent kann sich unter Berücksichtigung der Nutzungskapazitäten des Golfplatzes erhöhen, beispielsweise durch das Minimieren von Sicherheitsrisiken oder durch die Größe und Ausstattung der Übungseinrichtungen. 9-Loch-Segmente mit einer Gesamtlänge von mehr 2.200 Metern erhalten pauschal 700 DGV-Ausweise.

Das Grundkontingent ist bei Anlagen mit einer Länge unter 2.200 Meter, unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Kriterien, mit Zuschlagskontingenten bis zu einer Höchstgrenze von 700 DGV-Ausweisen anzupassen:

| Kriterium ² | Zuschlagskontingent (pro erfülltem Kriterium) | |
|--|--|-------------------------|
| | 50 DGV-Ausweise | weitere 50 DGV-Ausweise |
| 1. Durchschnittlicher Abstand der Spiellinien angrenzender Spielbahnen (in Metern) | 30 – 50 Meter | größer 50 Meter |
| 2. Anzahl der beeinträchtigten Spielbahnen bei vollem Betrieb der Driving-Range | 0 – 1 Spielbahn | - |
| 3. Anzahl der Abschlagplätze der Driving-Range (à 3 Meter und pro Neun-Löcher-Segment) | 10 – 20 Plätze | je weitere 10 Plätze |
| 4. Übungseinrichtungen | Standard + | Standard ++ |
| 5. Zusätzliche Übungsbahnen oder Indoor-Anlage | ja | - |
| 6. Länge der Driving-Range (in Metern) | 150 – 200 Meter | länger 200 Meter |

Erläuterung:

Zu 1.: *Durchschnittlicher Abstand der Spiellinien angrenzender Spielbahnen:*

Durchschnittliche Entfernung zwischen den Spiellinien (im Sinne der Offiziellen Golfregeln) der einzelnen Löcher. Bei der Betrachtung ist auf den Punkt abzustellen, in dem die einzubeziehenden Spiellinien den geringsten Abstand zueinander aufweisen. In die Durchschnittsberechnung sind nur die Spiellinien der räumlich nächstgelegenen Löcher einzubeziehen, die an einem Punkt in einer Entfernung von weniger als 90 Metern aneinander vorbeiführen. Befinden sich Spiellinien innerhalb dieser Grenze und schließen natürlich vorhandene oder angelegte Vorkehrungen (z. B. Ballfangzaun) bei objektiver Betrachtung an einem Punkt eine Gefährdung der auf den Löchern spielenden Golfspieler aus, bleibt dieser Punkt unberücksichtigt.

¹ Unter einer „kleinen Golfanlage“ in diesem Sinne sind nicht allein Neun-Löcher-Anlagen, sondern darüber hinaus auch Neun-Löcher-Segmente einer mehr als neun Löcher umfassenden Golfanlage zu verstehen, deren Länge 2.200 m nicht übersteigt.

² Die Kriterien 1. und 2. betreffen allein das zu bewertende 9-Loch-Segment. Die Kriterien 3. und 4. müssen bei Golfanlagen, die mehr als ein 9-Loch-Segment umfassen (18 Loch Anlagen, 27 Loch Anlagen usw.) für jedes der einzelnen 9-Loch-Segmente erfüllt sein. Die Kriterien 5. und 6. beziehen sich auf die Gesamtanlage, unabhängig davon, wie viele 9-Loch-Segmente diese umfasst.

Grundsätze zur Festlegung des DGV-Ausweiskontingents kleiner Golfanlagen im Sinne von Ziff. 16 Abs. 5 letzter Satz AMR (Ermessensrichtlinie)

Zu 2.: *Anzahl der beeinträchtigten Löcher bei vollem Betrieb der Driving-Range*: Sollten keine Zuschläge möglich sein, fallen auch mögliche Zuschläge bei 3., 4. und 5. weg.

Zu 3.: Die *Anzahl Abschlagplätze* bezieht sich bei einer Breite vom mindestens drei Metern pro Abschlagplatz auf jeweils neun Löcher des Golfplatzes. Der Zuschlag ist hierbei auf ein zusätzliches Kontingent von 150 DGV-Ausweisen beschränkt.

Zu 4.: *Übungseinrichtungen*:

- Standard: Putting-Grün (mind. 200qm pro 9-Loch-Segment) und Übungsbunker
- Standard +: über Standard hinausgehendes, vom Putting-Grün räumlich getrenntes Chipping- oder Pitching-Grün (mind. 300qm pro 9-Loch-Segment)
- Standard ++: über Standard und Standard + hinausgehende Übungseinrichtungen

Zu 6.: *Länge der Driving-Range*: Die Länge wird als Gesamtlänge mit der längsten direkten Entfernung zwischen dem am weitesten vorn gelegenen Abschlagplatz und dem Ende der Ballauslaufzone bemessen. Etwaige Zäune werden in 2. berücksichtigt, nicht jedoch für die Länge der Driving-Range.

Grundsätze zur Entscheidung von Ausnahmen bei der Kennzeichnung von DGV-Ausweisen im Sinne von Ziff. 16. (8) AMR (Ermessensrichtlinie)

Gemäß Ziff. 16. (8) AMR kann das DGV-Präsidium in Fällen besonderer Härte weiter folgende Ausnahmen beschließen:

Ausnahmeregelung wegen besonderer Härte:

Eine besondere Härte für das DGV-Mitglied liegt vor, wenn:

- Die Kennzeichnung der DGV-Ausweise von Mitgliedern als „regionale Mitglieder“ aufgrund der geografischen Gegebenheiten überwiegend objektiv unmöglich ist. Beispiel: die Betrachtung küstennaher Golfclubs kann ergeben, dass mehr als die Hälfte des regionalen 70km-Kreises aus Wasser besteht.
- Wenn ein sonstiger unmittelbar vergleichbarer Grund vorliegt, der die Kennzeichnung von DGV-Ausweisen für Mitglieder als „regionale Mitglieder“ objektiv unmöglich macht.

Keine besondere Härte stellt es unter anderem dar:

- Wenn die regionale Kennzeichnung aller Mitglieder deshalb nicht erfolgen kann, weil der Mitgliedschaftsvertrieb
 - allein auf Grund regional reduzierter Nachfrage nur erschwert ist.
 - einer grenznahen Golfanlage (weitgehend) auf das Gebiet innerhalb der Bundesrepublik beschränkt und damit nur erschwert ist.
- Wenn die regionale Kennzeichnung aller Mitglieder deshalb nicht erfolgen kann, weil allein das Geschäftsmodell des Antragstellers eine stark überregionale Mitgliederstruktur ergibt.

Rechtsfolge bei besonderer Härte:

Dem DGV-Mitglied werden über die Anzahl der bereits vergebenen DGV-Ausweise mit regionaler Kennzeichnung hinaus, daran gemessen, weitere 10% regional gekennzeichnete DGV-Ausweise gewährt.

Antragsverfahren:

Das Präsidium entscheidet auf Antrag des DGV-Mitgliedes. Aus dem Antrag muss sich der Sachverhalt, der die Annahme einer besonderen Härte rechtfertigen soll, abschließend ergeben. Die Beweislast trägt der Antragsteller. Das Präsidium kann ergänzenden Vortrag und/oder die Vorlage von Dokumenten erbitten. Das Präsidium entscheidet schriftlich unter Begründung. Der Antragsteller erklärt sich durch Antragstellung mit der Veröffentlichung der Entscheidung einverstanden. Das Präsidium kann in regelmäßigen Abständen den Nachweis der fortwährenden besonderen Härte verlangen.